

Die Abschlussprüferwahl unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage

# Handlungsbedarf bei Routine-TOP?



**DR. THORSTEN KUTHE**

Partner,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln  
t.kuthe@heuking.de



**MADELEINE ZIPPERLE**

Salaried Partner,  
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln  
m.zipperle@heuking.de

Jedes Jahr steht die Wahl des Abschlussprüfers auf der Tagesordnung der Hauptversammlung. Das ist normalerweise ein eher langweiliger Punkt der Agenda, zu dem es nicht viel zu berichten gibt – die Texte des Vorjahres werden mit „Copy“ und „Paste“ übernommen, das Geschäftsjahr aktualisiert und das war es. Derzeit gibt es jedoch rechtliche Entwicklungen, die es erfordern, sich zu diesem TOP etwas mehr Gedanken zu machen.

Wie so häufig in der aktuellen Rechtsentwicklung am Kapitalmarkt ergeben sich die Änderungen auch hier aus europäischem Recht. Seit Juni 2016 gilt die Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung Nr. 537/2014) europaweit unmittelbar, und im Zuge dessen wurde auch das nationale Recht geändert. Mit Beginn des noch jungen Jahres 2017 wird die geänderte Rechtslage für viele Unternehmen bei der Durchführung ihrer Hauptversammlung erstmalig relevant.

## Neue Vorgaben für die Prüferauswahl

Die neue Abschlussprüferverordnung sieht Vorgaben für das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers vor, die im

Rahmen der Vorbereitung der Hauptversammlung beachtet werden müssen. Allerdings sind diese Regelungen nicht für jedes Unternehmen relevant. Vielmehr gelten sie nur für sogenannte „PIE“. Dieser Begriff hat nichts mit dem griechischen Alphabet oder dem Verhältnis zwischen dem Umfang eines Kreises und seinem Durchmesser zu tun, sondern bezeichnet „Public Interest Entities“. Dies umfasst sogenannte kapitalmarktorientierte Unternehmen, d.h. Unternehmen, deren Wertpapiere an einem regulierten Markt in der EU zugelassen sind. Hinzu kommen bestimmte Banken und Versicherungen. Grundlage für die Auswahl des Abschlussprüfers muss hier ein durchgeführtes öffentliches Auswahlverfahren sein, wobei „öffentli-

ches Verfahren“ nicht im Sinne eines Vergabeverfahrens zu verstehen ist. Vielmehr ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens sowie im Bundesanzeiger ausreichend, um die Ausschreibung publik zu machen. Verantwortlich für die Ausgestaltung und Durchführung des Verfahrens ist der Prüfungsausschuss. Diesem obliegt die Verfahrensherrschaft. Gibt es keinen Prüfungsausschuss, ist der Gesamtaufsichtsrat zuständig. Die Ausschreibung muss stets an transparente und diskriminierungsfreie Kriterien anknüpfen und in der Bewertung objektiv sein. Es muss allen Prüfungsgesellschaften, also auch solchen mit kleinem Marktanteil, möglich sein, an der Ausschreibung teilzunehmen.

Nach durchgeführtem Auswahlverfahren legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme mit zwei möglichen Kandidaten und einer gewichteten Präferenz vor. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet sich der Aufsichtsrat für einen möglichen Abschlussprüfer und schlägt diesen der Hauptversammlung vor. Weicht er dabei von der Wahlempfehlung des Prüfungsausschusses ab, so hat er diese Abweichung der Hauptversammlung anzuzeigen und die abweichende Entscheidung zu begründen.

### „Externe“ Rotation der Prüfer

Eine weitere Neuerung ist die Pflicht zur „externen“ Rotation der Abschlussprüfer. Auch diese Pflicht gilt nur für „Public Interest Entities“. Unternehmen, die im Freiverkehr notieren, können also entspannt bleiben. Wer von der Regelung erfasst wird, hat Folgendes zu beachten: Grundsätzlich darf die Mandatsdauer für den Abschlussprüfer höchstens zehn Jahre betragen. Anschließend ist eine mindestens vierjährige „Cooling-off-Periode“ verpflichtend, d.h. erst nach vier Jahren „Fremdprüfung“ darf der

„alte“ Abschlussprüfer wieder mandatiert werden. Im Rahmen der Vorbereitung der Hauptversammlungseinladung gehört zu den zu überwachenden Fristen damit jetzt auch die Bestelldauer des Abschlussprüfers. Daneben bleibt übrigens die sogenannte „interne“ Rotation bestehen, d.h. die Pflicht, nach maximal sieben Jahren den verantwortlichen Prüfungspartner zu wechseln.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Höchstlaufzeit der „externen“ Rotation von zehn auf zwanzig Jahre zu erhöhen, soweit vor der Wahl des Abschlussprüfers für das elfte zu prüfende Geschäftsjahr eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird. Wenn es nach dem zehnten Jahr einen Joint Audit, d.h. eine Prüfung durch mehrere Gesellschaften, gibt, ist gar eine Erweiterung auf 24 Jahre möglich. Diese Erweiterungsmöglichkeit ist für Kreditinstitute und Versicherungen jedoch ausgeschlossen.

Bei Inkrafttreten solcher Neuerungen stellt sich natürlich sofort die Frage, ab wann die entsprechenden Regelungen gelten. Hier

für gibt es komplizierte Übergangsfristen. Manche Unternehmen müssen bereits für die Prüfung des Geschäftsjahres 2017 „rotieren“, sodass in der diesjährigen Hauptversammlung zu prüfen ist, ob Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft alle Unternehmen, bei denen das Mandatsverhältnis mit dem Prüfer seit den Geschäftsjahren 2004, 2005 oder 2006 bestand, 2018 kommt dann 2007 dazu etc. „PIEs“, bei denen am 17. Juni 2014 das Mandatsverhältnis schon elf Jahre oder länger bestand, haben übrigens längere Übergangsfristen. Der Gesetzgeber meint anscheinend, wer besonders lange mit seinem bisherigen Abschlussprüfer zusammenarbeitet, brauche eine längere Übergangszeit, um sich auf eine Änderung einzustellen.

### Zwischenabschlüsse

Nach dem Wegfall der verpflichtenden Quartalsabschlüsse wurde diskutiert, ob bei nun freiwilliger Fortführung ein Hauptversammlungsbeschluss über die ebenfalls freiwillige Prüfung dieser Quartalsabschlüsse erfolgen müsse. Der Gesetzgeber hat – aus unserer Sicht ohne Not – hier eine Regelung geschaffen, die das vorsieht. Allerdings ist dies u.E. richtigerweise so zu verstehen, dass diese Vorgabe nur dann gilt, wenn es um Prüfungen von Quartalsberichten geht, die die Anforderungen des WpHG erfüllen. Geht es hingegen etwa um Quartalsberichte, die im Rahmen eines Wertpapierprospekts aufgenommen werden, so greift die Vorgabe u.E. nicht, und der Vorstand kann nicht nur selbst entscheiden, ob so ein Abschluss prüferisch durchgesehen wird, sondern er kann den Prüfer auch ohne Hauptversammlungsbeschluss beauftragen.

### Fazit

Auch die „Langweiler“ der Hauptversammlungsvorbereitung werden manchmal umgекреmpelt. Die Prüfung der neuen Fristen sollte keinesfalls vergessen und der Aufsichtsrat ggf. schon sehr früh auf die Thematik aufmerksam gemacht werden.



Foto: pathdoc/www.fotolia.com

Die Wahl des Abschlussprüfers ist normalerweise ein eher langweiliger Punkt der Agenda. Derzeit gibt es jedoch rechtliche Entwicklungen, die es erfordern, sich zu diesem TOP etwas mehr Gedanken zu machen.